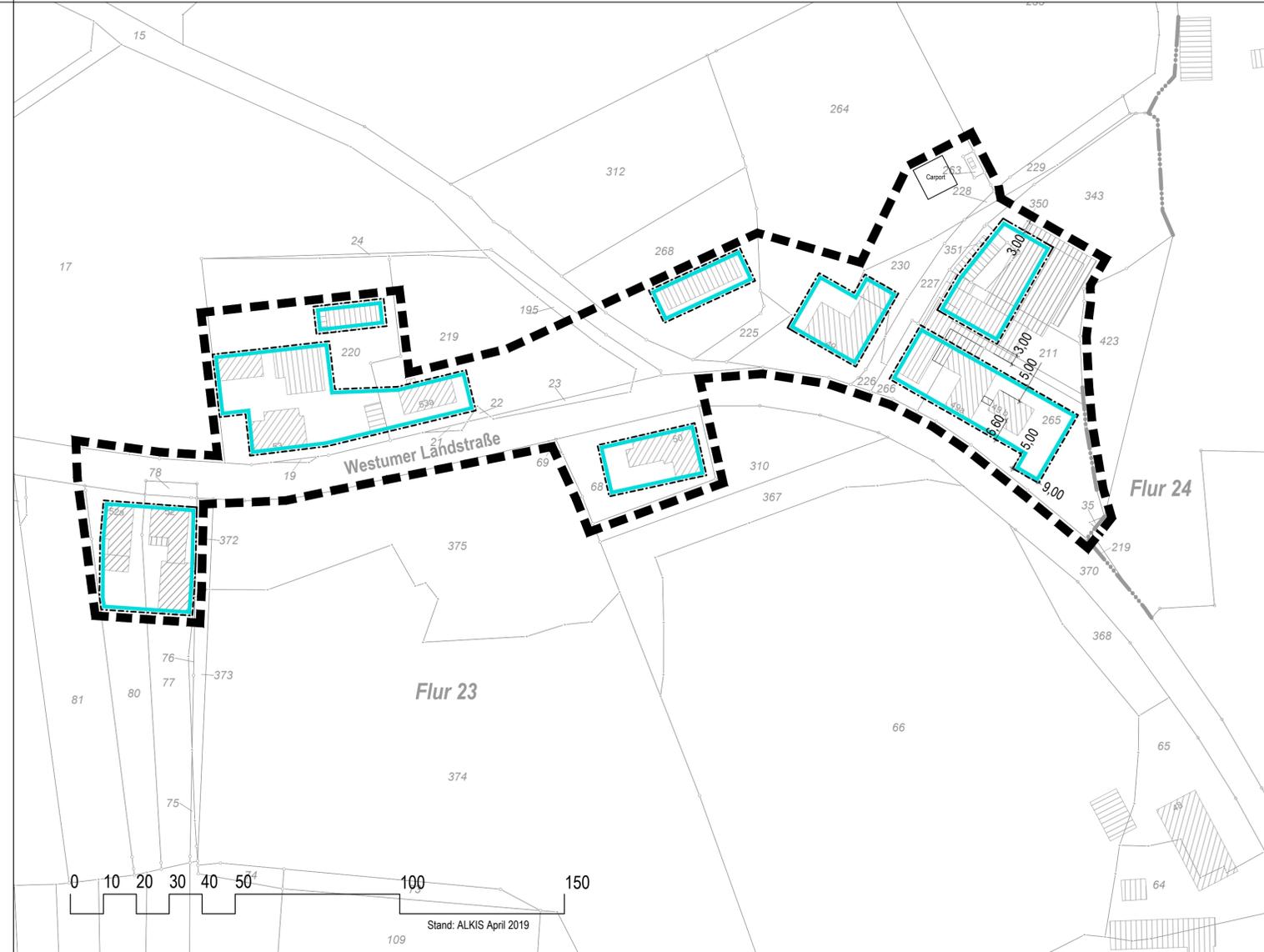


Außenbereichssatzung Westumer Landstraße, 1. Änderung



Planzeichenerläuterung FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung
"Westumer Landstraße, 1. Änderung"

Bestandsdarstellungen, Kennzeichnungen, Übernahmen, Vorschläge

- vorhandene Hauptgebäude mit Hausnummer
- vorhandene Neben- und Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze,-nummer
- Bemaßung in Meter
- aus Baugenehmigung nachrichtlich übernommener Gebäudebestand

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Emsdetten für den Bereich Westumer Landstraße (Außenbereichssatzung) 1. Änderung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahrrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke bzw. Teilbereiche der Flurstücke 76; 77; 78; 80; 19; 21; 22; 23; 220; 219; 195; 68; 15; 268; 225; 226; 266; 265; 211; 350; 351; 343; 227; 230; 263; 264; 228; 370 und 35 der Flur 23 und einen Teilbereich des Flurstücks 423 der Flur 24 der Gemarkung Emsdetten. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, mit einer breiten gerissenen Linie dargestellt.

§ 2 Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben oder Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind nicht zulässig.

§ 4 Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, den 10.10.2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Emsdetten, den 10.10.2019
gez. i.A. Margit Richters
Schriftführerin

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 14. Oktober 2019 im Amtsblatt Nr. 26/2019 der Stadt Emsdetten.

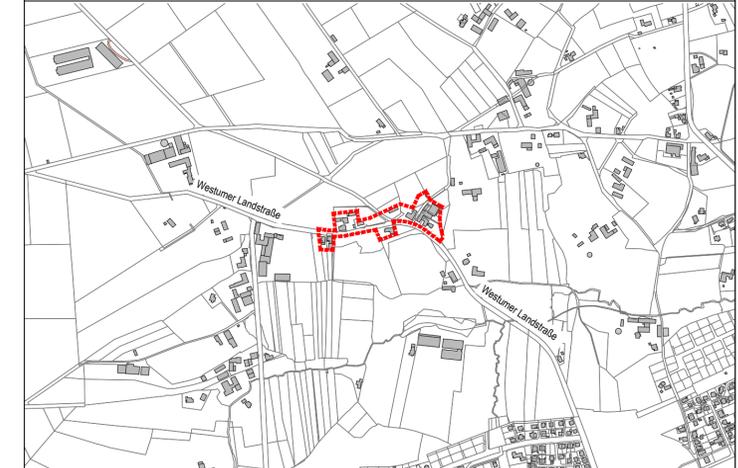
Emsdetten, den 22.10.2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
in der zurzeit gültigen Fassung
2. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666),
in der zurzeit gültigen Fassung
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
in der zurzeit gültigen Fassung

Übersicht M. 1:10.000



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 922-0
Fax: 02572 / 922-199
E-Mail: stadt@emsdetten.de



Außenbereichssatzung Westumer Landstraße 1. Änderung

Maßstab :	1 : 1000
Planungsstand :	Endfassung
Planung :	FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Stand :	August 2019
Bearbeitet :	Sandra Math Marion Wilmer